

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 5. April 1967

11. Stück

21. Verordnung: Kanaleinmündungsgebühr, Festsetzung des Einheitssatzes.

21.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. März 1967 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr.

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 22, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 13/1967, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsgebühr wird mit 600 S festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Siege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wolfzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.